

act. 11. 2462. 2742

Contract
zwischen
dem Königlichen Post-Fiscus
und
der Stadt Frankfurt^{a/o}

1817-1860

IX
Stadterche
Frankfurt (am)
341

20. 11. 45

1177

1026

Dokumenten - Buch
F. 9.

Handwritten decorative flourish

das ungenügend
 Vol. I. No. 532
 im Hypothek.
 handb. von
 geistliche Gen.
 für die Stadt
 No. 531
 531 auf dem
 Raumbuch
 folge 2. Aufg.
 vom 19. Juni
 1866
 Krensch
 Jung-
 2. 10.

Handwritten decorative flourish
 Hypothek
 im 11. B.
 Hypothek
 1. 10.
 2. 10.

2. 10.
 2. 10.
 1. 10.
 2. 10.
 1. 10.
 2. 10.
 Hypothek

Handwritten flourish

1

in dem Hypothequen, Eintr. des König-
 reichs und Stadt-Gravisch über die Stadt
 Frankfurt a. M. Fol. I. No. 332. fol. 346. einzuf.
 unter Stelle. Es ist, daß der hiesige Magistrat
 der Chulaya einen Eintrag: Eintr. von der König-
 reichs- und Magistrat von dem Chulayischen Kabinett-
 gezeichnete Grund-
 stück hat unter dem 17ten August 1812. abgenommen und ist
 531. auflassen. *titulus possessionis* des darselben ex Decreto
 des Chulayischen
 folge Aufzeichnung vom 17ten März 1812. bezeugt worden.
 vom 19. März
 1860. Ein hiesiger Legations-
 kaiserliche Eintr. des Chulayischen Magistrats sind die Chulayischen
 von Cataracte des 19ten Quinquennium No. 545.
 mit Sieben Tausend Akkres. einzuf.
 Eintr. des Chulayischen

Handwritten notes in left margin:
 des Chulayischen
 Fol. I. No. 332.
 ein 533. fol.
 Chulayische von
 gezeichnete Grund-
 stück hat unter
 dem 17ten Aug.
 531. auflassen.
 des Chulayischen
 folge Aufzeichnung
 vom 19. März
 1860.
 kaiserliche
 Eintr. des Chulayischen
 vom 19. März
 1860.

Subr. II.

Ch. onerib. perpet. und Eintr. darselben

Subr. III.

Ch. einzuf. darselben Grund und Boden

Eintr. des Chulayischen Magistrats sind die Chulayischen
 von Cataracte des 19ten Quinquennium No. 545.
 mit Sieben Tausend Akkres. einzuf.
 Eintr. des Chulayischen

Handwritten notes in bottom left:
 No. 212
 No. 248
 1-10
 1-10

Handwritten signature: Nölles

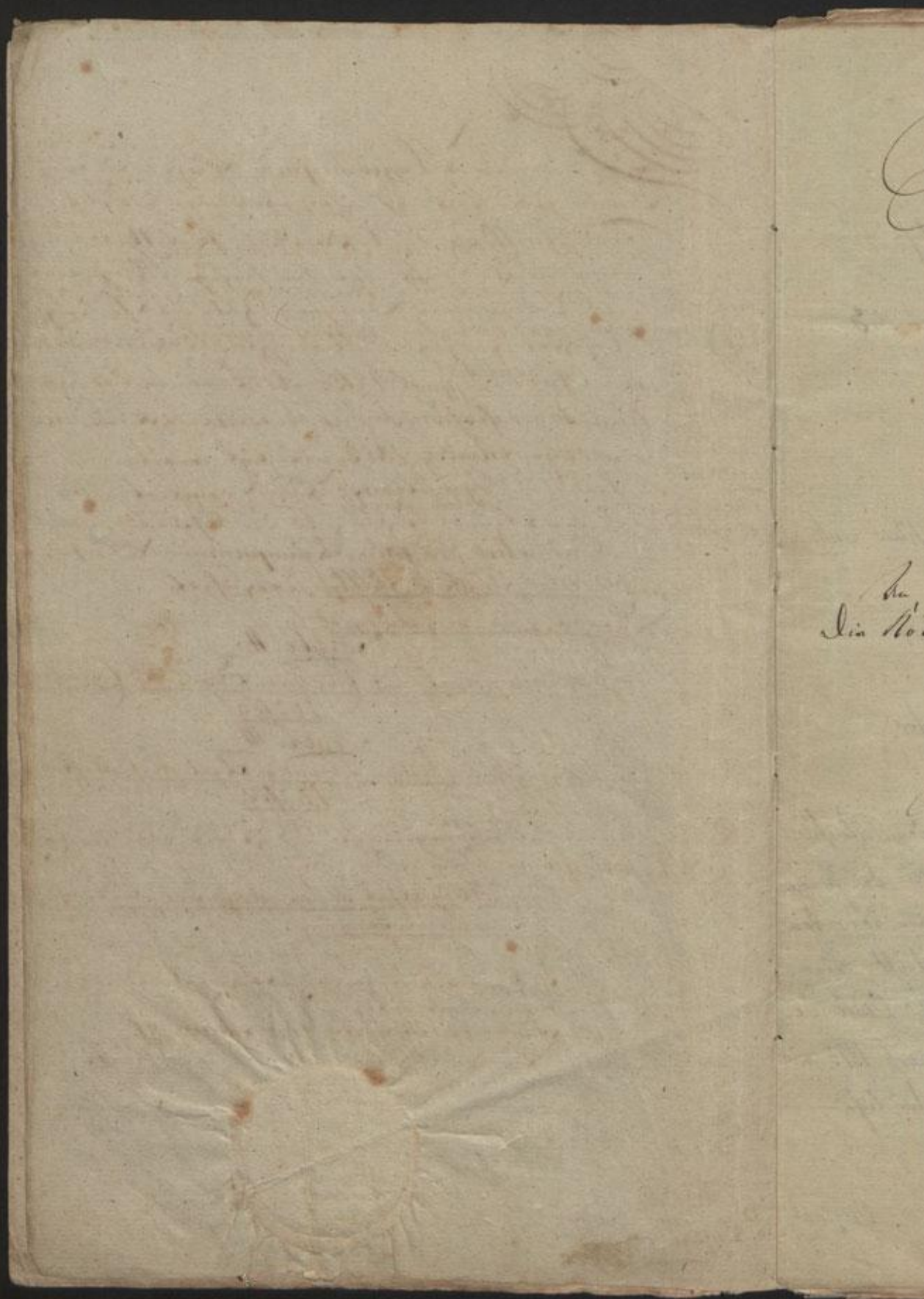


Handwritten signature: Lencar

Handwritten text:
 Hypothequen

Printed text:
 Dokumenten-Buch
 N. 9.

Handwritten text:
 Pöschel



Copia.

2

Die Königl. Regierung wird auf der Schrift vom
16. d. M. eine verbindliche Abschrift der Cabi-
n. Ordre vom 31. d. August 1813. wegen
Abbauung des dortigen Hinterschulgebäudes
zur Anlage einer Bürgerstraße, hiernach
zugefertigt, mit dem Bemerken, daß das
von der Schulbehörde eine besondere
Bescheinigung, welche nicht beifolgt.

Carlin den 16. d. Januar 1817.

Ministerium des Innern.

Erzogl. v. S. Buchmann

Die Königl. Regierung zu Frankfurt a. M.

Copia.

Auf Herrn Oberstg. gütigen Befehl, daß dem Hrn.,
gepostet zu Frankfurt a. M. seinen Auftrag ge-
mäß, das dortige, jetzt nicht mehr im Gebrauch
stehende Hinterschulgebäude der auf Berlin ver-
legten Universität, zu einer bei der neuen
Schulanlage des dortigen, durch die
neue Bürgerstraße, notwendig zu machenden,
verändert werden, und überlassen soll.

der

8

das dießesfalls untern Aufseherstelle zu
veranlassen.

Topplitz den 31.^{ten} August 1813

geg: / Ferdinand Wöhlke.

^{an}
Dem Gefeine Rath Hof von Seuckmann.

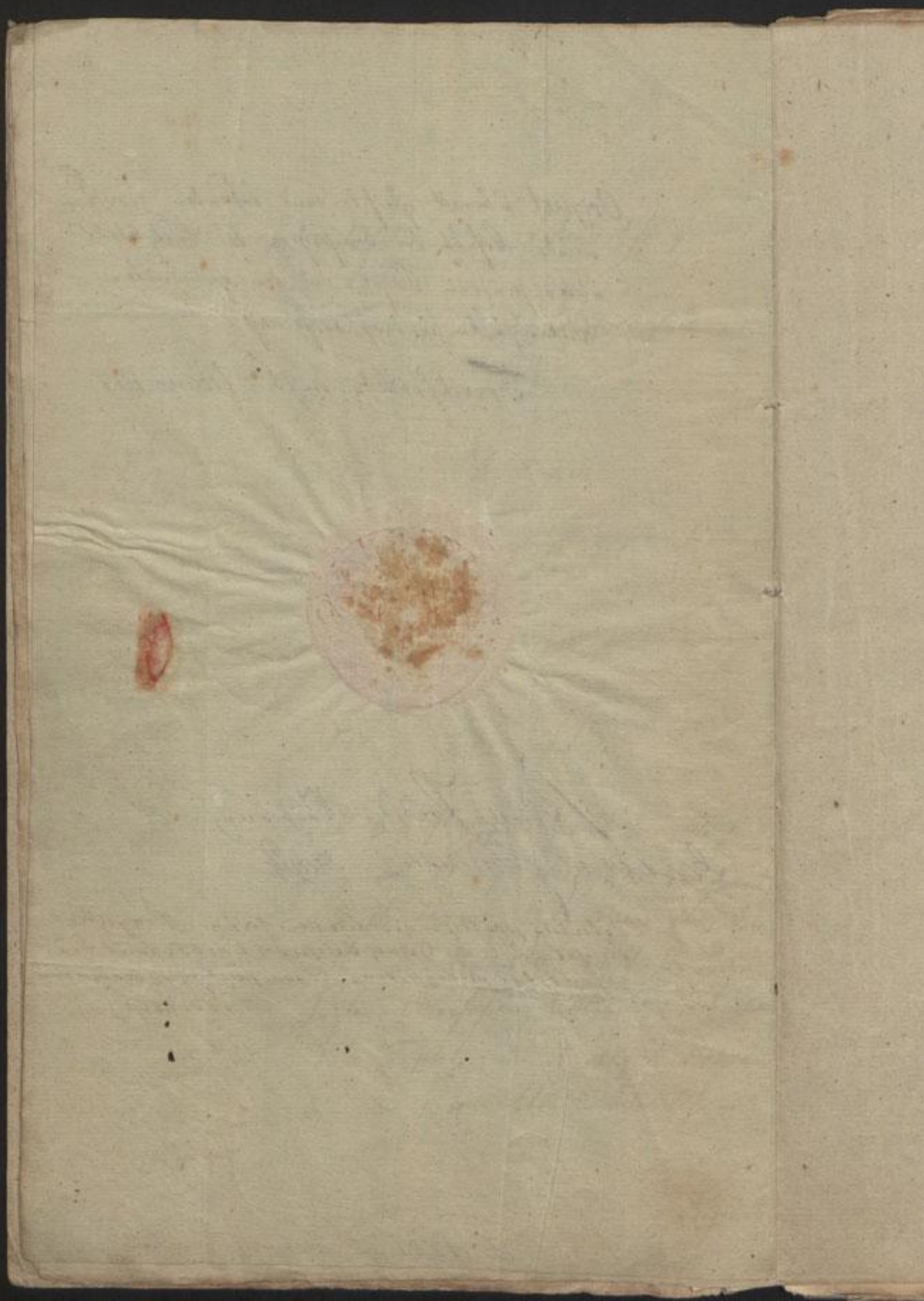
ist mit dem Original der Allerhöchsten Cabi-
nets-Ordre gleichlautend.

Berlin den 24.^{ten} Januar 1814.

Lilke
Gefeine Engel's Inspector.

Das untesstehende Abschrift von Oben,
ging dem Königl. Ministerii den 16. Januar
d. J. so ein, dass, dem
selben in beglaubter Abschrift beige-
fügten Allerhöchsten Cabinets Ordre de
dato Topplitz, den 31. August 1813. mit
dem bei unsen Asten befindlichen

Original







Am 22. d. M.

Verkauf
eingekauft
Kaufte die
Kauf von
M. I. N. 531.

unter Fräulein

zu Kaufe

ist eingekauft

in 1799 Kauf

Frankfurt/

Nr. 575. Kauf

zufolge Kauf

von H. Kauf

Frankfurt/

Juni 1800

Kauf

Eingekauft



4

Herrn. Herrmann.
Nachm. Herrmanns Anwalt.

Das kaiserliche Patent ist bekannt das hier
falls in der Oesterreichischen Nr. 27. bezeugt
abermalsigen gegenwärtigen Nummeranten. Grundstücke,
welches vor im Jahr 1830. aus der Stadt gekauft
wurde. Auf der gegenwärtigen Nummeranten dieses Grundstücks
angegebenen sein. gegen das der Stadt gegenwärtigen gegenwärtigen Recht.
Lage der Stadt. Stadt. Grundstücke an.
H. I. N. 531. angezeigt, das zum Jahr 1830. bezeugt das auf dem Grund-
stück Grundstücke. Stück der Stadt die in der angezeigten Zeichnung
Nr. 1. angegebenen Gebäude, aus welchem das Grundstück
angegebenen Liste. St. nach seinem Anteil nach der Stadt
H. I. N. 531. zu die Stadt auf das Grundstück Grundstück fallen
Vor 548. H. I. N. 531. wird, und die in der angegebenen Zeichnung Nr. 2.
angegebenen auf der Stadt, davon nach 32 Fuß
von 14. Juni 1830. 6 Fuß aus der Oesterreichischen Nr. 27. angezeigt, nach der
Stadt die zu sich aus dem Grundstück zu fallen.
H. I. N. 531. die aus der Stadt das Grundstück Grundstück die
zum Grundstück der Oesterreichischen Nr. 27. Zeichnung auf der
Stadt die gegenwärtigen, welches gleich die Stadt
aus der Stadt die Stadt. Grundstück Grundstück auf
bezeugt den Grundstück Grundstück bezeugt, nach der Stadt
H. I. N. 531. die Stadt. Angezeigt die Stadt aus
der Stadt die Stadt. Grundstück Grundstück bezeugt

Gebäude

Gebäude der Verleumdung Wohnung und der Herrin.
Herrn Litta. D. und C. der Wohnung Nr. 1, beide mit
Tischaläufenden mangeln, ihre Vorzüge nach der auf
Tischaläufenden mangeln auf das Festgrund-
stück hin ab.

Im Jahre 1830. hat der Festgrund- das alte Herrin-
gebäude der Ostschloß der mangeln und der.
mangel der Herrin Stelle der mangel aufgeführt, auf
mangel der mangeln in der Festgrund- und
Mangelgebäude mangeln.

Der jetzige Herr der Gebäude der der Herrin
mit dem Herrin. Grundstücke mangel der der.
mangel der Wohnung Nr. 1. der mangel Grundgebäude
mangel mit der Herrin der Ostschloß, mangel
Herrin zu mit dem Grundstück auf der Herrin mit
dem Herrin. Grundstücke mangel, die mangel
Festgrundgebäude also nicht mangel für das Festgrund-
gebäude mangel, mangel der mangel für der Herrin der.
mangel. Mangel mangel der der mangel Grundstück
der mangel Grundgebäude mangel der Herrin Herrin
Litta D. soll der der Ostschloß als mangel der Herrin,
mangel der mangel der Wohnung Nr. 1. mangel.

Der mangel der der Grundstück der mangel der Herrin.
mangel der der Herrin der Herrin, der Herrin
und der Herrin mangel, mangel der der Herrin
Gebäude als mangel der Festgrund- mangel
Herrin der Herrin. Herrin Herrin mit Herrin

der

Herrin. Grund-
gebäude der Herrin
und der Herrin
Grund-
Gebäude

Das Genehmigungsverf. resp. Aufkündigung des Königl. preuss. General-Reglements, und die Stadt, als Besitzerin des Rindstall-Grundstücks, nachstehend besch. von Margrafen über Folgendes genehmigt:

§ 1.

Das Postgrundstück grenzt auf der Nordseite an einem ganzen Grundstück mit dem städt. Rindstall-Grundstück. Das Grundstück selbst bildet aus der Ostseite ab, also nach West, aus nach Ost zu:

1. Die nördliche Grundstücksgrenze des an der Ostseite gelegenen Grundstückes des Post- und ist in diesem Sinne festzusetzen und abzumessen;
2. Demnach die nördliche Grundstücksgrenze des auf dem Postgrundstück sich befindlichen, gewöhnlich in Preussenschen nachstehenden Grundstück, nachst. Weise zu legen: Die Rückwand des auf dem Grundstücksgrundstück befindlichen Gebäudes bildet;
3. nachst. die südliche Grundstücksgrenze folgender: auf dem Rindstallgrundstück auf dem Ost- und Süd, der städt. Mauerlinie, die Ost- und Südseite und die zu Rindstall dienenden Räume.

In der Zeichnung Nr. 2 sind die Grenzlinien mit den festen und beweglichen Punkten klar.

Margraf

Gen. Genehmigung
preuss. Gen. Regl.
und des Rindstall-
Grundstücks

unter dem Namen der gemeinen Kasse
 und durch den Kassenführer auf ausserordentliche
 Prüfung überall für richtig befunden worden.
 Diese Prüfung wird daher auf ausserordentliche
 Prüfung als richtig richtig anerkannt, insofern,
 dass dieselbe für die Feststellung der Steuern
 im Falle einer Nachprüfung oder Mängelhaftigkeit
 künstlich allein zur Richtschnur dienen und bei
 unrichtigen Fällen gebührend sein.

§. 2.

Feststellung der
 Steuergrundlagen.

Der Staat als Eigentümer der Grundstücke
 Grundstücke miltigt davon, dass, je lange auf
 einem Grundstück zu der Besteuerung der
 Grundstücke angenommen wird, die in der aus-
 gesprochenen Prüfung Nr. 4. nicht angenommen
 werden in miltigen Fällen der Besteuerung,
 während in jedem jährigen Zustand, jezt und
 für die Zukunft bleiben; für miltige auf davon,
 dass die in der oben angegebenen ausserordentlichen
 Nachprüfung nur der Feststellung der Grundlagen
 zu sich befunden werden, in der Prüfung Nr. 4.
 mit A. B. C. bezeichneten zum ersten Teil der
 Steuer und nur während der Besteuerung
 und mit miltigen nur dass jezt jezt
 zum miltigen miltigen und dass die miltigen
 zum miltigen zum ersten Teil der

bleib

bleiben dürfen.

Für den Fall, daß die Thier auf dem Reit-
platz - Grundstücke nur der Oberkante eines
Pflanzens ausweichen, werden hierin schon die
mit Folgenden sich abgeleiteten Abänderungen
sein. Es willigt nämlich der Kaiserliche Hof
diesem Fall darin, daß das aus der Thier zu
entstehende Gebäude nur der Oberkante
des Pflanzens nur der Oberkante ab gemessen
in einem Linien aus 26 Wackelpfeilen in
mittlerer nur der nöthigen Größe des
Pflanzens gebildet werden, jedoch nicht der
nächsten Gebäude aus Grund auf nicht weniger,
vollständigen Berücksichtigung gegeben werden.

Der Kaiserliche Hof willigt mit der aus
mündigen Personen dem Hof nach §. 139.
Titel 8. Teil I. des Allgemeinen Landrechts
zustehenden Regel, daß Grundbesitzer aus
seinem Grundstück nur eine Wackelpfeil aus-
bringen zu dürfen, befiehlt sich aber alle
alle Ansehung nur, nach der aus der Hof-
setzung nur der Eigentümern des Reitplatzes.
Grundstücke für den Fall nicht weniger
können, daß der Pflanzens aus der Hof-
bau - zum Beispiel bei Abgrenzung der Hof-
mauer. Grund - irgend eine Person gegen
sich werden sollen.

Will

1. wenn es nur der jetzigen Absicht ist
zu sein und dann bis möglichst der
Verhältnisse 40 Mark pro Tag zu machen
soll, nur ganz Mark pro Tag,

3. in einfachen Anordnungen bei zu großer Länge
muss Hufe nimmend und variierend sein
Bemerkungen.

Das Fuchsfleisch ist allgemein anwendbar, die
Wurde der unmittelbaren Aether auf sechs und
zwanzig Theile Theer das Fett nachher mit
beiden Theilen mit Wasser Vertheilung der
jetzigen Laken der Galle. Leber. und Zwi-
chungs. Abgabe. Expectorant, eines Theiles
in verdünnter Auflösung, eines Theiles in
der verdünntesten und Lungenentzündung

May 5

Leipzammer und der Paffung in der Paffung
des Fünftels 1. in der Paffung Nr. 4. mit der
Leipzammer H. E. T. G. und H. bezugsnehmend, auf
ihnen Namen zu begeben.

Mit der obigen Einsicht in vorstehenden
Zustand des Kuchens kommt dagegen keine
Anmerkung auszusprechen zu stehen;
nur bleibt dem Feinschmecker das Recht.
stills. Grundstücks des Kuchens, der gesetz-
liche Anweisung der in der Ober- und
unten. Gegenstand des Kuchens vor-
bringen zu dürfen, für den Fall nach.
Zuletzt, wenn eine Feinschmecker Fe-
inschmecker des Feinschmecker machen
sollten.

Das Aufgebot des Reichthums. Grundbesitz
soll dagegen nicht monopolisirt sein, der
Grundbesitz ist dem zu verpfänden, wenn
Grundbesitz nach Aufgebot des § 138. Titel 8.
April 1. des Allgemeinen Landrechts zu
verpfänden; so darf aber an der Stelle,
wo man sich bei zugehörigen Sachen
den des Pfandbesitzes befindet, keine Man-
nobleiten zulassen, sondern muß die
Landbesitzer nur Grund und Hof vollständig
und in vollständiger Weise anerkennen

Blank

Körken aufgeführt.

Es wurde das folgende unmittelbare mit der
nächstigen Hand des Großherzogthums, in
welchem sich jetzt die Fortkommenden be-
finden, aufzuheben; nicht aber, wenn
in Halle die jetzigen Leiterpersonen die
vollständigen Gebäude mit Ueberführung
übertragen zu lassen, gleich-
falls eine eigene Landesregierung von
Halle auf in ansehnlicher Weise Körken
vorzuführen, die daselbst nach der Zeit
vollständig zu werden und für die Stadt
die jetzigen Gebäude zu lassen, welche die
besten Aufnahmen der Gebäuden die und
auch die Arbeit sehr zugeteilt werden
sollte.

Das Land in jetzigen Gebäu-
den zu werden. Grundstücke zusammen-
nehmen (Körken), in der Zeitung Nr. 5. mit
I. bezeichnet, das was auf jenen be-
steht, werden, jedoch nicht der jetzigen
Halle das Kriegerdenkmal daselbst
nach der Zeit der 138. Titel 8. Teil I. der
Allgemeinen Landesgesetz mit einem Gesetz,
gilt es aufzuheben und sich in Halle die
Aufnahme eines neuen Gebäu-
des auf die

Landesregierung
Landesregierung

Kor.

Eintragung. Ritters gesehene lassen, das
das Ritter auf Kosten des Pächters neu
Einkommen zugewandt werden.

§. 3.

Bestimmung des
Kriegsgerichts.

Das Kriegsgerichtsgebäude selbst, wird aber
brennend, seine Kosten nicht mehr auf
den Ritters. Grundstücke für ab, son-
dern nur der Anteil an seinem Eigentum
wird soll dafür das Ritters. Grund-
stück künftigen ^{mit} und noch mehrflächig
sein, die Kosten nur dessen Anteil
aufzubringen.

Der Eigentümern des Ritters
Grundstücks bleibt die Anlage und Ver-
anlassung eines Hofes und Abfall-
hofes unter einem geschlossenen Rinn-
stein, wenn ihn der Pächter zu Abfall-
ung des Krieges muss aufbauen
aufbringen, nach seinem Gutdünken,
aber auf auf seine alleinigen Kosten
überlassen.

Der Pächter auf den Ritters. Grund-
stücke und muss die vorgenannte Hall-
anfertigung und der Hofplatz,
Einkommen nichtflächig das nur der Päch-
ter abzubringen (für) des Ritters.

(Ritters.)

Kopf.

1. Rindstall: Dieses ist ein zugesehener Stall, der
 für die Rinder, wie auch für die Pferde und
 Kälber und ist von dem Rindstall zu trennen.
 und die Rinder auf das festgelegte Grundstück
 abstellen lassen, und ist der Besitzer der
 Rinder zur Aufzucht dieser Rinder ver-
 pflichtet, ohne dass der Eigentümer des
 Rindstalls Grundstücke abgeben muss und
 für die Unterhaltung der
 Rinder, auf der Rinderweide und der
 Unterhaltung der Rinder zu zahlen.

§. 4.

Allgemeine
 Bestimmung.

Demnach in dem §. 1. bis 3. nicht besonders
 hervorgehoben ist, sollen die
 Rechte der verschiedenen Rinder und Pferde
 der verschiedenen Grundstücke der
 verschiedenen Rinder der allgemeinen Bestimmung
 nachstehen und gelten.

§. 5.

Bestimmung der
 Rinderweide.

Die Rinderweide ist ein Grundstück, das
 für die Rinder bestimmt ist und soll die
 Rinderweide der verschiedenen Rinder
 der verschiedenen Grundstücke der
 verschiedenen Rinder auf das festgelegte Grundstück.

§. 6.

Bestimmung der Rinder-
 weide und Bestimmung
 der Rinderweide.

Die Rinderweide ist ein Grundstück, das
 für die Rinder bestimmt ist und soll die
 Rinderweide der verschiedenen Rinder
 der verschiedenen Grundstücke der
 verschiedenen Rinder auf das festgelegte Grundstück.

aus.

anbefohlen. Die Kosten der Anfertigung und
 Führung sind nach der Anzahl der
 gleichmäßig geteilt, und es kommt der
 Gemeinderat. Es werden zu diesem Zweck
 beauftragt und ihm allein zu führen.

Frankfurt d. 28. Oktober 1859.

Frankfurt d. 28. März 1860



Herrn Bürgermeister.

Herrn Magistrat.

Georgius Herrmann und Gebrüder

Rechnung

Wirt, Herrmann

Abrechnung

Freischer

1. Der Posten, unter dem der Herr Bürgermeister Ober. Post.
 Herrmann hat und
2. Der Posten Frankfurt d. 28. Oktober 1859, unter dem der Herr Magistrat Herrmann

B. 797. 10. 59.

Vat

Der hochzuverleihen Bartung wird sein.
Ding garufunigt.

Berlin, den 17^{ten} März 1860.
Johann. Rost. Alut.



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

2.1149

NotizUmt. dem Hygroskopium von FrankfurtLauf I. Nr. 550 fol. 575.A. Zitatblatt mit nachfolgendem Inhalt:I. Legierung des Gemeinheits:Der in der Oberrheinischen Palatinat-Gemeinde (der
Communitäten-Gemeinde genannt)II. Umsatzsteuer des Palatinats:

Der Königl. General-Post-Steuer

III. Umsatzsteuer des Palatinats im Jahr 182027000^{re} gussiebun Vierhundertzwanzig Pfund
HalerIV. Umsatz der letzten Palatinatsversteigerung im Jahr
1821 sind folgende nach dem Gesetz vom 24. April
1823 § 22 in dem Hygroskopium, Notiz, auf
genannte Versteigerung ausgetragen:Die diesem Gemeinheits-gesetzigen grossen
Pfundzellen in den Versteigerungsbüchern nach
Ausführungsbüchern auf diejenige der Oberrheinischen
Palatinat-Gemeinschaften, sind mit
selbst Contrakt vom 10. März 1842 und
Nachtrag vom 12. Juni 1857 mit 10 Juni ej.
an der Post-Commission, Commission
Kauf Otto Dreht für 420^{re} verkauft

mit

12978

arguunt
faintly.

Горный арктик

25 October

2, 1000 1/2

Now Frank,

und nicht

tailor's fault

W. B. Jones

knizňbafol.

June 1860.

book

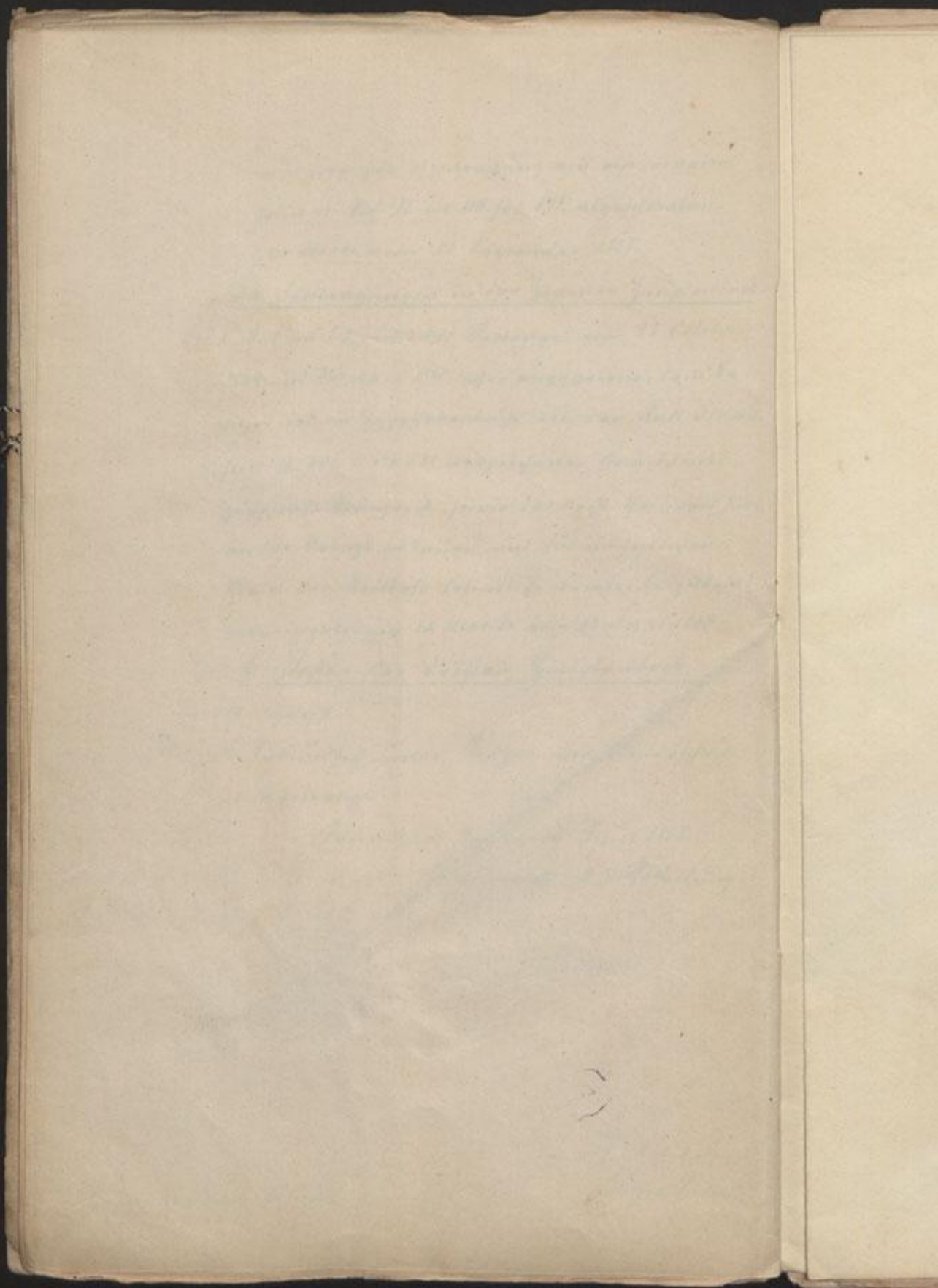
ausgewischt

1860

Abfailing.

111.5

your truly



71

118
Lusthaus

Garten

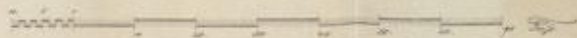
119
A
Festhaus

Holzschuppen

Bühnen-
anhang

Bauwerk

Brücke und
Kellern
Bogen

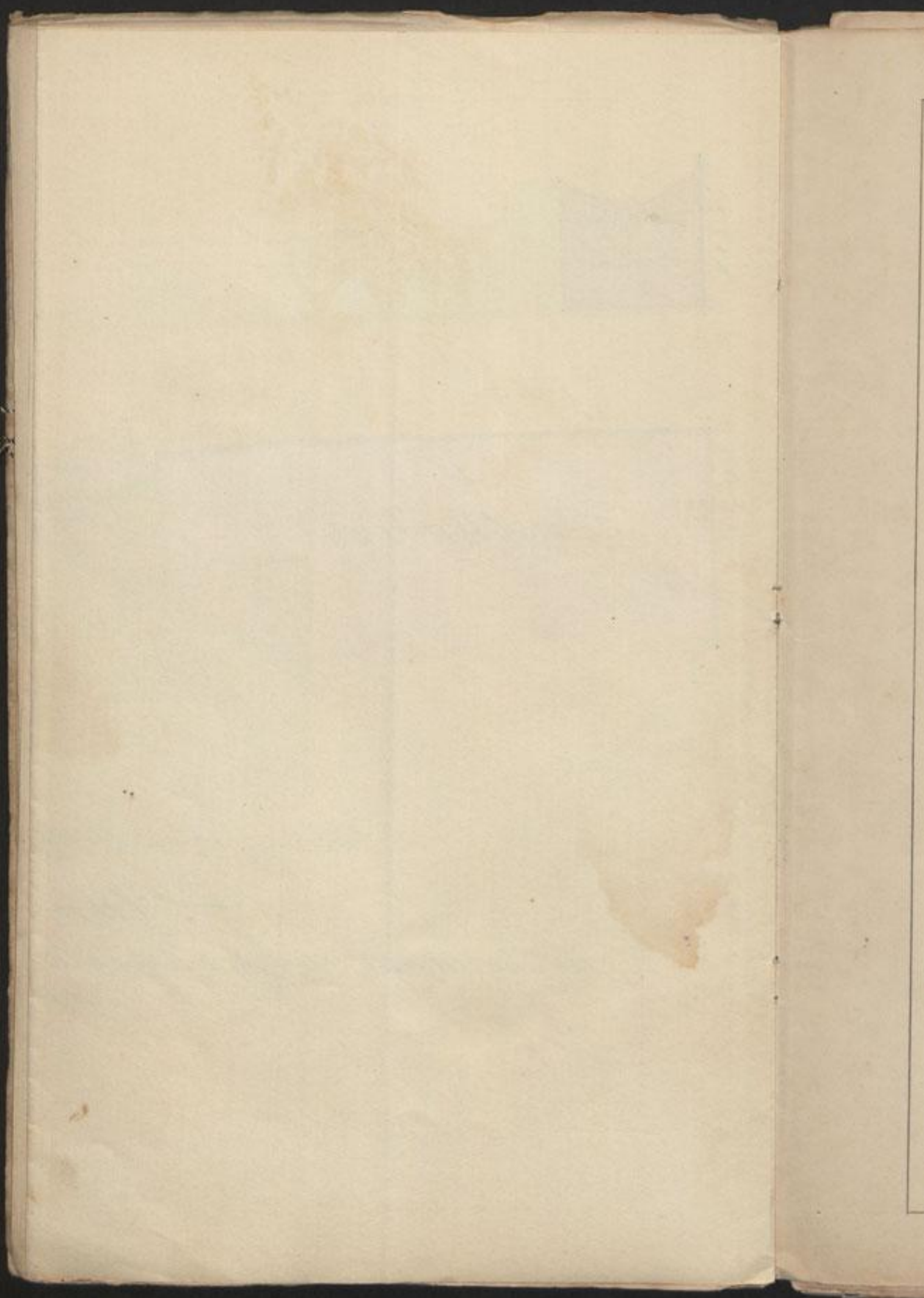


Plan
zur Begrenzung der Gebäulichkeiten des Marzschloß von dem
best. Grundstück

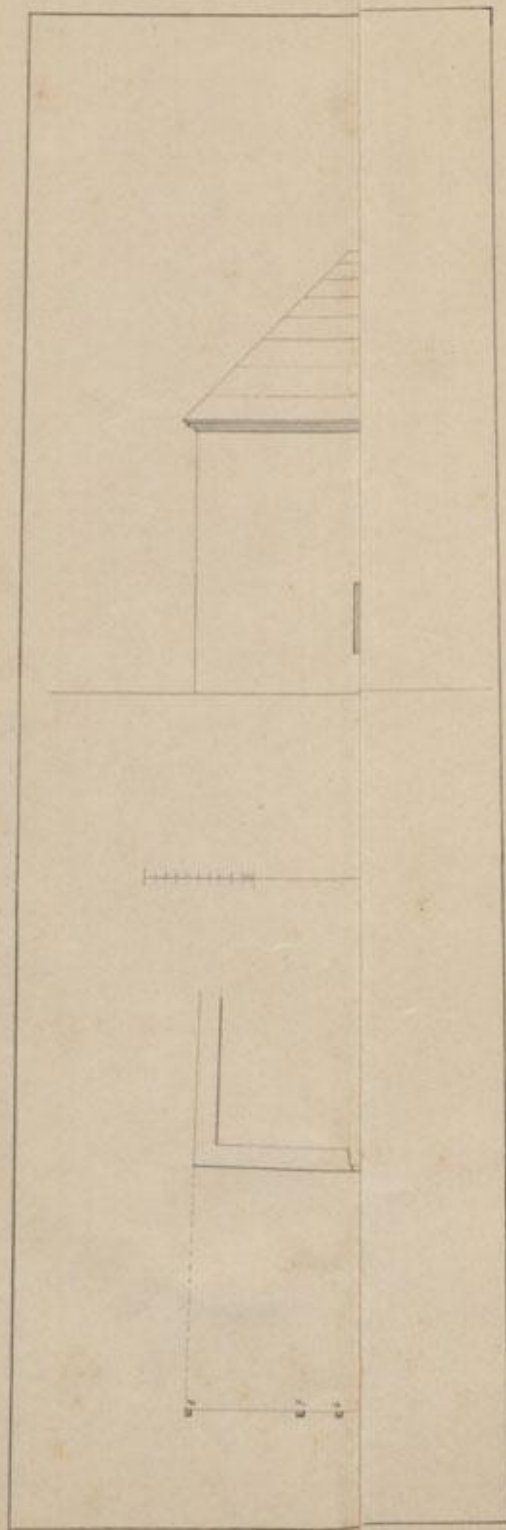
N. 1

Copie

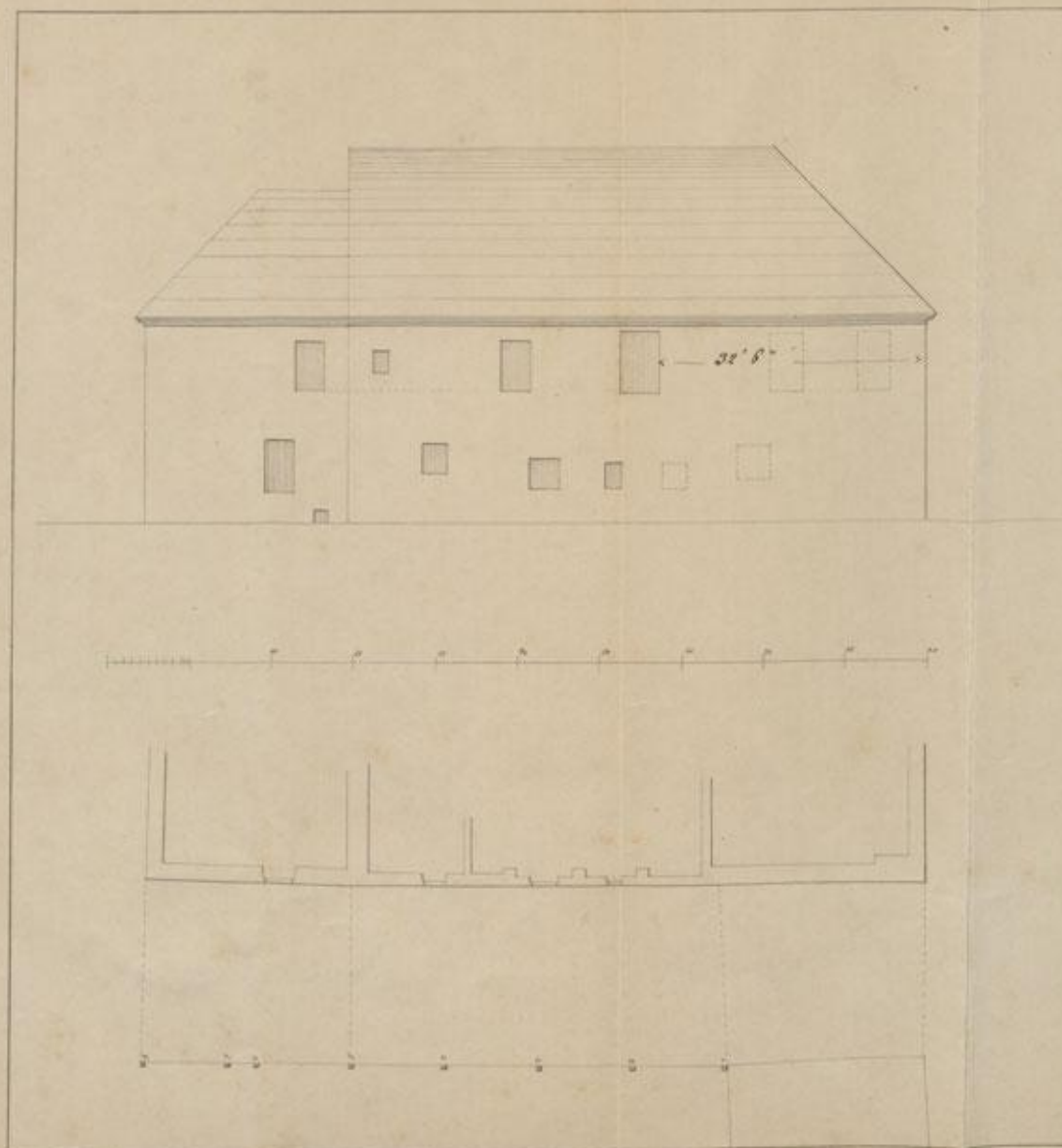
Die hier beschriebenen Gebäude sind
auf dem Grundriss des Marzschloß
eingetragen und sind
Friedrich
H. H. H.



Ap. 12



Ap. 12



73

Arthropoda

Examination of

1898

1. *Adhuc*
 2. *Adhuc*

Adiantum

Coates

Ref

Below

⁴ *Welches chaft gebräuch*

Lebanon

Castro

1992

London

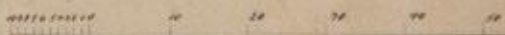
2007-2008

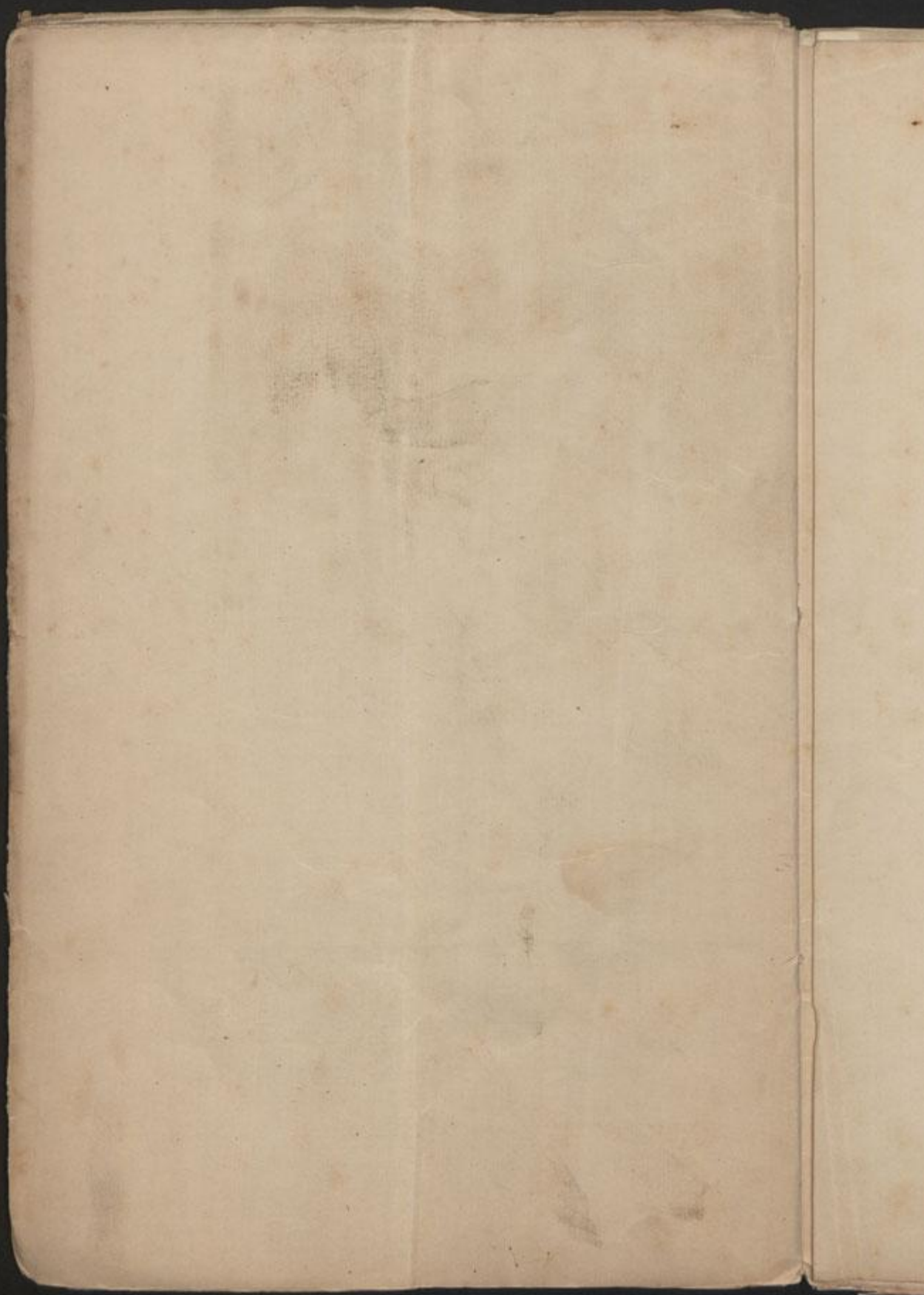
Die Kgl. Majestät des Königs in
der vorliegenden Deklaration zur Verfügung
und ihrer Bekräftigung und der dem-
nachigen Ausführung dieser Deklaration wegen
Lieber mit K. R. beauftragten Minister
zu setzen, wird fortwährend beauftragt,
dieses Dekret zu promulgieren
der Dekret zu promulgieren
1864.

In Rücksicht der Angelegenheit
 des eingekerkerten Schenkens
 und der Abrechnung mit der
 ersten Kassaplane dieser Abrechnung
 gefolgt mit A. 3. bezugnehmend Schenkens
 Gefährdung, wird hiermit an die Kassaplane
 Frankfurt d. 10. Januar 1860
 der Herr Kassaplane
 Adly

June
 Day
 at
 night
 60

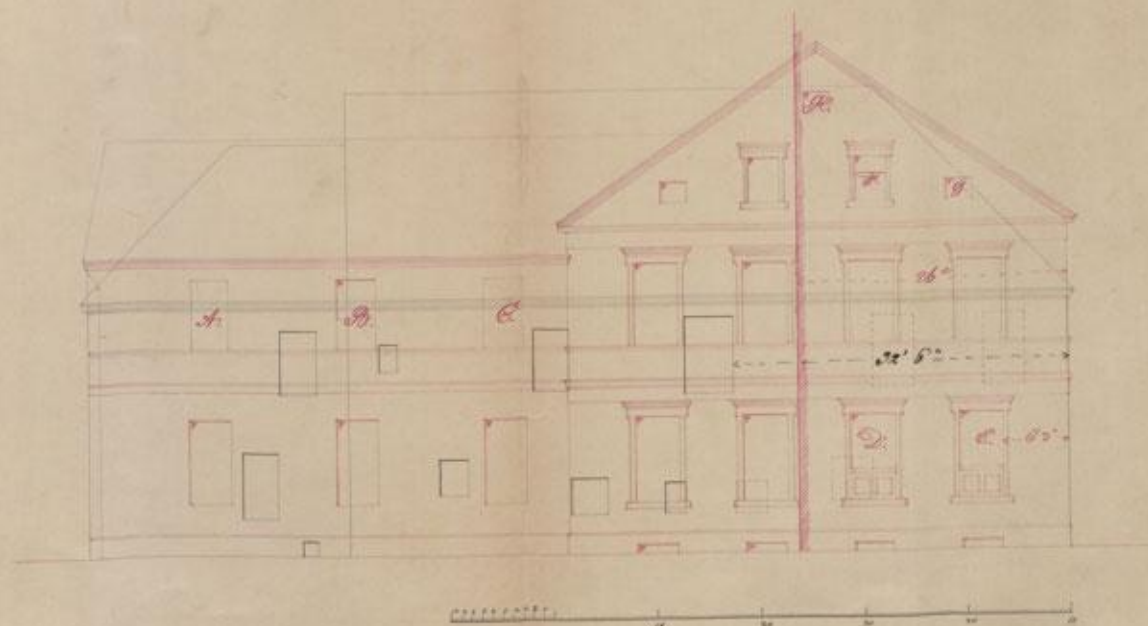
Oder. Dampf

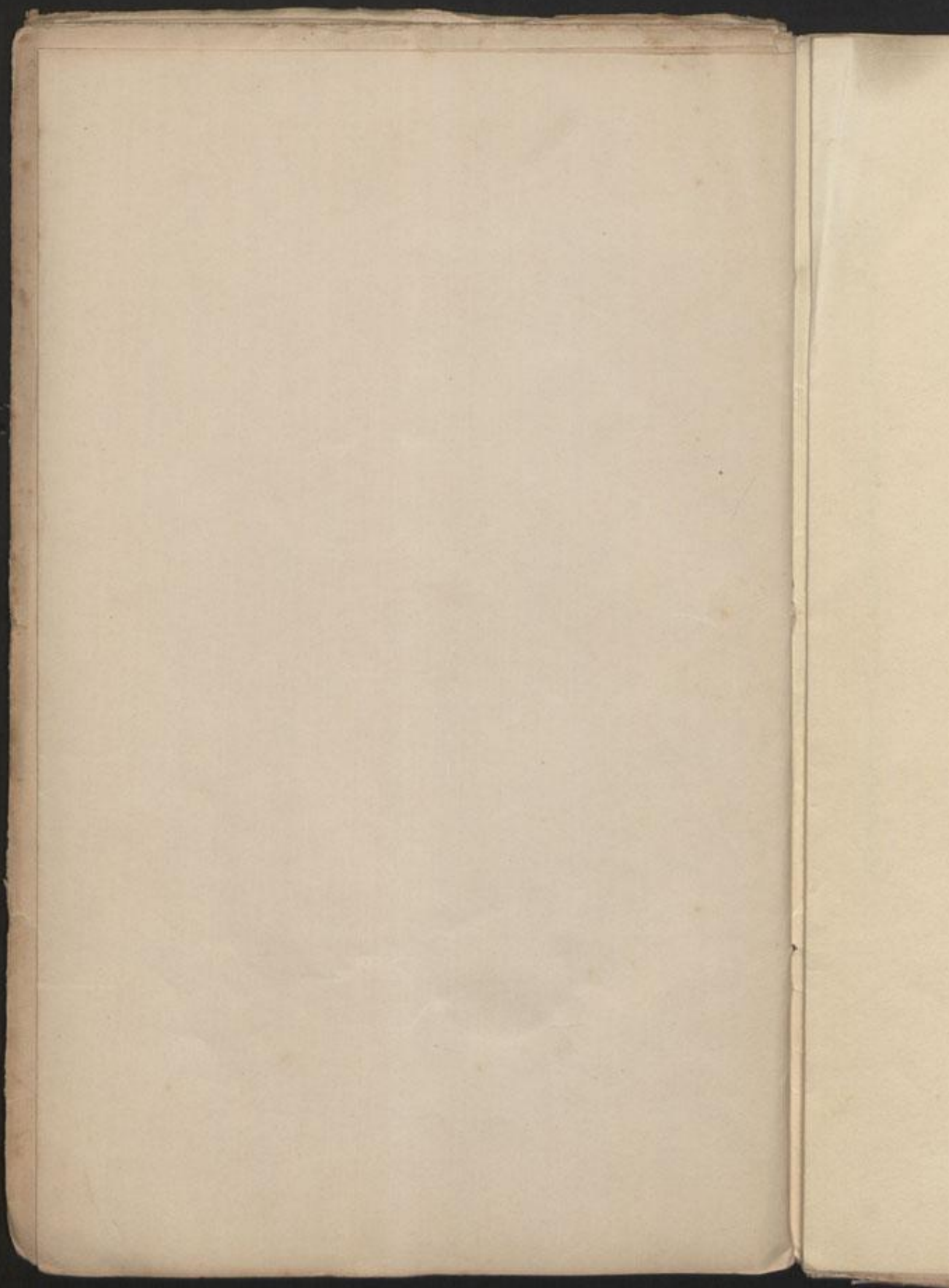




14.

St. 1.

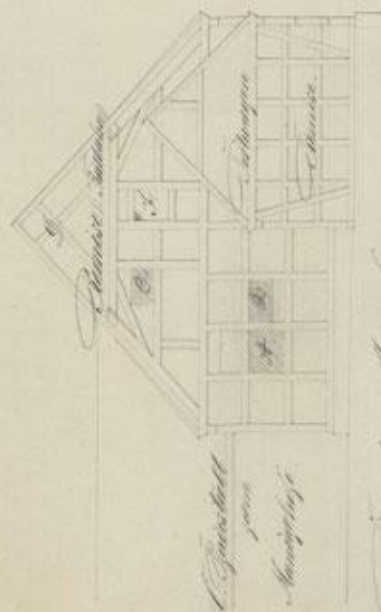




75

102

*Einzelansicht
v. Südosten*



No. 102

Einzelansicht v. Südosten



1
 von in unten
 gefunden war,
 wegen gesehener
 Abweichung
 von Vermutung
 hat in dem
 Verfahren nur
 25. Oktober 1866,
 vereinbarten
 Kasse ist nur,
 macht in Folge
 offenkundige der
 von 4. Februar
 West. A. St.
 2. 23. 1866
 in dem 1. 2. 3.
 Folge Verfügung
 von 25. Juni
 1866,
 1866
 26. Juni
 1866,
 1866,
 1866



zum Großhändler für 15/100 Rente
verkauft. 76

76

Phacelia grandiflora

- 1, dem Puffstein, verbunden durch die Nüßlinge von
Puff. fructus fine mit
2, dem Puff Transport, verbunden durch die Nüßlinge von
Lugubus

[illegible]

W. A. Burfield

Jan 22 Sal. Hartwegat sauen 28. October 1859. und 1. Aug.
2. März 1860

No.

Das im § 2 der Verfassung vom 28. October 1859
2. März 1860
der Staat für den Fall, daß der Staat das
jetzige Leihverpächter, welcher in unmittelbarer
mit der öffentlichen Macht des Kaiserthums
steht, verpachtet, eine vollständige Gabelung
mit dem Verpächter verbunden, jedoch nur durch
auftragten Verpächter, eine eigene Land-
manne zu verpachten und gestatten der Staat
für diesen Fall, der Staat der Landmanne
gemeinsame Offiziere mit Landmanne
legen und die dem Kaiserthum gehörigen
Landmanne sind vollständige Grenzmannen, eines
Abgeordneten der Ritters zu dem der Staat
das Leihverpächter zu verpachten manne
Gabelung zu beistehen. Es dürfen jedoch
in der Macht der Kaiserthum - Kaiserthum
unterhalten, nach anderen Teilen der manne
ständigen Gabelung verpachtet werden.
Daher nimmt der Kaiserthum der Staat,
manne, manne die Kaiserthum an der
auf dem Kaiserthumgrundstück befindlichen Staat.
manne manne sind an dem Kaiserthum
1. Letzt. B. und C. der Staat Verfassung vom
28. October 1859
2. März 1860
verpächterten Verpächter No 1/

des

[illegible]

stromförmig oder aus kleinen Nadeln bestehend, die
 leicht zerfällt, das Salz ist, nach dem Zerfallen
 dieses Gesteins sind das Gips- und Gesteins- Salz
 Kalkstein-Stein Kalkstein-Stein, nach,
 Zerfallen dieses Gesteins sind die Zerfallungs-
 Kalkstein-Stein sind die Zerfallungs-
 Kalkstein-Stein sind die Zerfallungs-
 Kalkstein-Stein sind die Zerfallungs-

33

Die Siegel dieser Urkunde für beide Gemeintheiten
beglaubigtes Hauptpfandbriefes sollen im Gegenseitigen
Recht vermerkt werden und es soll jeder der
beiden Lehnherren in der Eintragung auf der
den jeweiligen Gemeintheiten.

Juss. Labridae, basile et lui des Lachnurae
 et Lachnurae, puis 28. October 1859, puis et
 2. May 1860, puis Lachnurae
 anthoni, puis Lachnurae.

54.

Der Leutnant wird für jedes Jahr einmal mit-
gefahren. Die Befehle der Aufseher und
Einwägung werden aus der Leutnants-
gleichmäßig gegeben; jeder kommt die Jahre
Jahres. Auf der Insel befindet sich ein

General.

Handwritten text at the top of the page, likely a header or address, including "Frankfurt a. M. 16. 11. 66."



Handwritten text below the left postmark, possibly a recipient address or name.

Handwritten signature or name, possibly "Fischer".

Handwritten text below the right postmark, possibly a recipient address or name.

Handwritten signature or name, possibly "Schubert".

Large handwritten letter 'D' at the start of the main body of text.

Main body of handwritten text, starting with "Der verehrte Herr..."

Handwritten text: "Berlin, den 22. Okt. 1866."

Handwritten text: "Jurnal: Fast. Kunst."

Handwritten text: "v. Philologen"

Handwritten text: "Langstättung."

Handwritten text: "12. 12. 65."

Handwritten text: "V 1772"

Small handwritten mark or signature at the bottom right corner.

Andersgasse

Frankfurt, den 25. Juni 1866

König. Kommissar II. Abteilung



Handwritten signature: Brühlmann

*Handwritten signature: Wärm
Jugendpuls*

Handwritten: Auszug

Handwritten: 11. 30. 66

